

Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Feuerwehrförderungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain am 21.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Dienst als Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain gehört zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Als freiwillige Leistungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Langenleuba-Niederhain dienen die Fördermaßnahmen dieser Satzung dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain verbunden sind.

§ 2 Förderung zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen

- (1) Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Erwerb oder die Verlängerung von Fahrerlizenzen der Klassen C, CE, C1 oder C1E von Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain, soweit dies für die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist.
- (2) Art und Umfang der Förderung sowie Voraussetzungen und Verfahren für die Förderung wird in einer Förderrichtlinie, die der Beschlussfassung des Gemeinderates bedarf, geregelt.

§ 3 Förderung der Einsatzfähigkeit zur Gefahrenabwehr, Einsatzentschädigung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain, die an einem durch Alarmierung ausgelösten Einsatz zur Abwehr örtlicher Brandgefahren (Brandschutz) oder zur Abwehr anderer örtlicher Gefahren (Allgemeine Hilfe) teilnehmen, erhalten für ihre Einsatzfähigkeit auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze (Einsatzentschädigung).
- (2) Eine Einsatzentschädigung für die Teilnahme an Übungen, Fort- und Ausbildungsveranstaltungen, der Teilnahme an einer angeordneten Brandsicherheitswache oder der Teilnahme an Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes wird nicht gewährt.
- (3) Der Anspruch auf eine Einsatzentschädigung entsteht nur dann, wenn der Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain nach der Alarmierung seinen Einsatzdienst tatsächlich wahrgenommen hat oder tatsächlich in Bereitschaft im Gerätehaus verblieben ist.
- (4) Durch die Einsatzentschädigung sind die mit der Einsatzfähigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Die Erstattung des Verdienstausfalls nach § 14 Abs. 2 ThürBKG bleibt unberührt.
- (5) Die Einsatzentschädigung beträgt für jede angefangene halbe Stunde 4,- €
- (6) Die Einsatzentschädigung wird nachträglich quartalsweise gezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Feuerwehrangehörigen auf der Grundlage des als Anlage 1 dieser Satzung beiliegenden Formblattes.
- (7) Der Anspruch auf Erstattung der Einsatzentschädigung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres der Einsatzfähigkeit.

§ 4 Verhältnis zur Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 2 ThürBKG

Ansprüche der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain auf Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 ThürBKG, der Thüringer Feuerwehraufwandsentschädigungsverordnung (ThürFwEntSchVO) und der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in ihren jeweils geltenden Fassungen lassen Ansprüche auf Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Zuwendungen oder Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 6 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 28.03.2017

Helbig
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Wierataler Gemeindeblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Ausgabe-Nr. 04 Jahrgang 2017 vom 29.04.2017